

215

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postversendung, S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, S 7.—, einzelne Nummer, S 0,20. Einschaltungen kosten S 0,20, für Auswärtige S 0,30, der Stellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich:
Daniel Feurstein, Buchdruckereibesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 11

Sonntag, 12. März 1933

64. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 12. März, Gregor I.; Montag, 13. Neeophorus; Dienstag, 14. Mathilde; Mittwoch, 15. Klemens Hofbauer, Diebo; Donnerstag, 16. Heribert; Freitag, 17. Patriz, Gertrud; Samstag, 18. Cyrillus, Eduard.

Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn: 14. März, 18. April, 2. Mai, 16. Mai, 6. Juni, 26. September, 10. Oktober, 24. Oktober, 14. November, 6. Dezember.

Vorsicht auf der Straße bewahrt vor Unfällen!

Rundmachungen



Dienstag, den 14. März 1933

Vieh-, Pferde- und Krämermarkt

in Dornbirn. 1501



Feld- und Gartenbeschädigung durch Hühner.

Das Vorarlberger Feldschutzesetz vom 28. März 1875 gibt jedem das Recht, wegen Beschädigung von Gärten und Wiesen durch fremde Hühner Beschwerden bei der Stadtverwaltung einzubringen und Schadenersatz zu verlangen.

Der Schaden wird auf Kosten des Hühnerbesitzers durch zwei beideseitige Schlichter ermittelt und ist durch den Hühnerbesitzer dem Geschädigten zu bezahlen.

Da der Anbau der Gärten und Felder Mähe und Geld kostet und der Anbauer ärgerlich betroffen ist, wenn seine keimende Saat beschädigt oder gar vernichtet wird, so ist es eine nicht verständliche Rücksichtslosigkeit der Hühnerbesitzer, wenn sie durch die Hühner anderen Leuten Verdruss und Schaden zufügen lassen.

Bernünftige und friedliebende Hühnerbesitzer werden es jedoch so einzurichten verstehen, daß die Nachbarschaft nicht durch ihre Hühner belästigt und geschädigt wird.

Der Bürgermeister: Josef Räf.

Fortführung des Wasserbuches 1932.

Zur Fortführung des Wasserbuches ist bis längstens am 24. März 1933 im Rathaus, Zimmer Nr. 2, eine Anzeige zu erstatten:

1. Im Falle im Jahre 1932 ein Wasserwerk oder eine Wasserleitung ohne behördliche Bewilligung neu erstellt wurde. (Anschlüsse an das städtische Wasserwerk sind nicht gemeint).
2. Im Falle eine derartige Anlage den Besther bezw. die Mitberechtigten oder neue Mitberechtigte aufgenommen hat.
3. Im Falle ohne bereits erteilte Genehmigung die Wasserfassung, das Zulaufgerinne oder das Triebwert (Wasserrad, Turbine) geändert oder erneuert wurden. (Die Ausmaße sind anzugeben.)